

Vergabeunterlagen / Angebotsaufforderung

zum Vergabeverfahren des Erdölbevorratungsverbandes Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg

Vergabenummer: EBV-5-001/2024

Beschaffungsgegenstand: Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsbeteiligten für IT-Beratung und IT-Unterstützung

A. Bewerbungsbedingungen

1. Fristen

1.1.	<u>Frist für Auskunftsverlangen</u> oder Ähnliches bei Unklarheiten in den Vergabeunterlagen: Bis zum Ablauf des 10.05.2024.	Innerhalb dieser Frist können bei eventuellen Unklarheiten in den Vergabeunterlagen Auskunftsverlangen oder Ähnliches an den Erdölbevorratungsverband gerichtet werden. Zu Einzelheiten siehe Nr. 6.
1.2.	<u>Frist für Bieterfragen:</u> Bis zum Ablauf des 10.05.2024.	Innerhalb dieser Frist können dem Erdölbevorratungsverband Fragen zum Vergabeverfahren gestellt werden. Zu Einzelheiten siehe Nr. 7.
1.3.	<u>Angebotsfrist:</u> Bis zum 27.05.2024 um 14.00 Uhr.	Angebote müssen dem Erdölbevorratungsverband innerhalb dieser Frist vorliegen. Später eingehende Angebote werden ausgeschlossen, es sei denn, die Fristversäumnis liegt nicht in der Risikosphäre des Bieters.
1.4.	<u>Bindefrist:</u> Bis zum Ablauf des 07.06.2024.	Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
1.5.	<u>Ausführungsfrist:</u> Beginn am 10.06.2024.	Zu den näheren Angaben siehe Anlage 1.

2. Zentrale E-Mail-Adresse / Sprachwahl

Die Kommunikation mit dem Erdölbevorratungsverband in diesem Vergabeverfahren erfolgt – mit Ausnahme der Angebotsübersendung durch den Bieter – ausschließlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse

ausschreibung5@ebv-oil.org

In der Betreffzeile der E-Mail ist ausschließlich die Vergabenummer aus den Kopfzeilen dieser Vergabeunterlagen anzugeben.

**Ihre Angebote übersenden Sie jedoch ausschließlich an die anderweitige E-Mail-Adresse:
angebote5@ebv-oil.org**

Das Vergabeverfahren – und im Falle des Zuschlags auch die Vertragsdurchführung – werden ausschließlich in deutscher Sprache abgewickelt. Dies gilt auch für die Kommunikation des Bieters.

Zur Kommunikationssprache während der Vertragsdurchführung siehe die Anlage 1.

3. Zuständige Stelle

Die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, die den Zuschlag erteilende Stelle sowie die Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind, ist der Erdölbevorratungsverband Körperschaft des öffentlichen Rechts, Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, Deutschland. Weitere Informationen zum Erdölbevorratungsverband unter **www.ebv-oil.org**. Dort ist unter *Wir über uns* → *Informationsangebot* auch eine Informationsbroschüre eingestellt.

4. Art des Vergabeverfahrens / Rechtlicher Rahmen

Der Erdölbevorratungsverband beabsichtigt, die in Teil B dieser Vergabeunterlagen bezeichnete Leistung zu vergeben.

Bei der vorliegenden Vergabe handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 26 Abs. 1 Erdölbevorratungsgesetz. Ergänzend gelten die Inhalte der Vergabebekanntmachung zu dieser Ausschreibung unter www.service.bund.de sowie die vorliegenden Vergabeunterlagen nebst Anlagen.

Unter „Bieter“ werden nachstehend auch Bietergemeinschaften verstanden.

Der Erdölbevorratungsverband kann das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufheben, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht, sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. Im Übrigen ist der Erdölbevorratungsverband nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Falle der Aufhebung des Vergabeverfahrens wird der Erdölbevorratungsverband dieses den Bietern mitteilen.

Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.

5. Angebotsaufforderung / Angebotsabgabe

Der Erdölbevorratungsverband wendet sich mit diesen Vergabeunterlagen an alle interessierten Bieter, die hiermit zur Abgabe eines Angebots auf der Grundlage dieser Vergabeunterlagen aufgefordert werden.

Angebote, die unterschrieben sein müssen, können ausschließlich per E-Mail innerhalb der unter Nr. 1.3. genannten Angebotsfrist an die E-Mail-Adresse **angebote5@ebv-oil.org** geschickt werden.

Das Angebot besteht aus der Übersendung des vom Bieter vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Angebotsformulars in Anlage 2 und den in der Rahmenvereinbarung genannten Anlagen. Diese Unterlage muss durch den Bieter unterschrieben sein. Unterschriften sind dabei handschriftlich oder per qualifizierter elektronischer Signatur auf dem einzureichenden Angebot vorzunehmen.

Sollte der Export des Textes des Angebotsformulars in Anlage 2 in eine bearbeitbare Version zu Abweichungen an den Vertragsbestimmungen führen, gehen diese zu Lasten des Bieters und führen zum Ausschluss von der Vergabe.

In den Vergabeunterlagen und Angebotsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen des vom Erdölbevorratungsverband vorgegebenen Wortlauts unzulässig. Solche Zusätze oder Änderungen führen zum Ausschluss des Angebots.

Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der unter Nr. 1.3 genannten Angebotsfrist berichtigen oder zurückziehen. Solche Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten müssen per E-Mail erfolgen (wie bei Angeboten) und bis zum Ablauf der Angebotsfrist beim Erdölbevorratungsverband unter der E-Mail-Adresse **angebote5@ebv-oil.org** eingehen.

Für die Erstellung eines Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

6. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Sollten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters unklare Regelungen enthalten oder Fragen aufwerfen, die die Erstellung des Angebots oder die Ermittlung des Angebotspreises beeinflussen könnten, so hat der Bieter den Erdölbevorratungsverband unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der unter Nr. 1.1 genannten Frist, per E-Mail an **ausschreibung5@ebv-oil.org** (siehe Nr. 2) darauf hinzuweisen.

7. Fragen zum Vergabeverfahren und deren Beantwortung

Fragen zum Vergabeverfahren können innerhalb der in Nr. 1.2 genannten Frist per E-Mail an **ausschreibung5@ebv-oil.org** (siehe Nr. 2) an den Erdölbevorratungsverband gerichtet werden.

Anderweitig vorgebrachte Fragen (persönlich, mündlich, telefonisch, per Telefax, per Brief usw.) werden nicht berücksichtigt. Vom Erdölbevorratungsverband auf anderen Wegen gegebene Antworten auf Fragen von Bieter – insbesondere mündliche oder telefonische Antworten – sind unverbindlich. Auskünfte anderer Stellen sind ebenfalls unverbindlich. Der Bieter kann sich hierauf nicht berufen.

Alle Fragen und die Antworten des Erdölbevorratungsverbandes werden in einem PDF-Dokument *Fragen zum Vergabeverfahren* zusammengefasst und baldmöglichst nach Ablauf der in Nr. 1.2 genannten Frist unter www.ebv-oil.org → Ausschreibungen ohne Angabe des Fragestellers veröffentlicht. Der Erdölbevorratungsverband kann Fragen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt zusammenfassen und einheitlich beantworten.

8. Vertraulichkeit / Datenschutz / Ausschluss von Referenznennungen

Diese Vergabeunterlagen und alle Informationen, die der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens – und im Falle des Zuschlags auch im Rahmen der Vertragsdurchführung – erhält bzw. gewinnt, sind von ihm streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Informationen sind nachweislich ohne sein Zutun allgemein bekannt. Diese Verpflichtung ist vom Bieter an seine eventuellen Unterauftragnehmer uneingeschränkt weiterzugeben.

Die von den Bieter erhobenen Daten einschließlich der personenbezogenen Daten werden vom Erdölbevorratungsverband zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens – und im Falle des Zuschlags auch zur Durchführung des Vertrages – verarbeitet und insbesondere gespeichert. Mit der Abgabe eines Angebotes willigt der Bieter hierin ein. Informationen zum Datenschutz für Vertragspartner des Erdölbevorratungsverbandes (einschließlich vorvertraglicher Maßnahmen) sind unter **www.ebv-oil.org** → *Wir über uns* → *Datenschutz* erhältlich.

Im Falle des Zuschlags wird der Bieter es unterlassen, die Tatsache, den Gegenstand und die Ergebnisse des Vertrages und seiner Durchführung zu irgendeiner Zeit in individuellen oder allgemein zugänglichen Werbeschriften, Tätigkeits- oder Geschäftsberichten, Unternehmensbroschüren, auf Internetseiten oder in sonstiger Weise, gleich ob in Papier-, elektronischer oder sonstiger Form, bekanntzumachen oder zu veröffentlichen. Vorstehendes gilt uneingeschränkt auch für eine Mitteilung von Informationen in anonymisierter Form, also ohne ausdrückliche Nennung des Erdölbevorratungsverbandes. Der Bieter wird es ebenfalls unterlassen, den Erdölbevorratungsverband – sowohl ausdrücklich als auch in allgemein beschreibender Form – als Referenz zu benennen.

9. Angebotspreis

Als Preis ist jeweils ein Netto-Festpreis je Personenstunde in Euro ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer für die in der Anlage 1 dieser Vergabeunterlagen beschriebenen Lose 1 bis 6 anzubieten (Angebotspreise). Der Bieter kann daher bis zu sechs einzelne Angebotspreise für sechs in der

Anlage 1 dieser Vergabeunterlagen beschriebene Lose anbieten. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in Anlage 1.

10. Aufteilung in Lose

Eine Aufteilung in einzelne Lose ist möglich. Der Bieter kann auf eines oder mehrere, insbesondere alle, der in der Anlage 1 aufgeführten sechs Lose bieten. Zur Zuschlagsermittlung siehe Nummer 15.

11. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

12. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie werden in diesem Vergabeverfahren wie Einzelbewerber behandelt. Bietergemeinschaften müssen dem Angebot (Angebotsformular in Anlage 2) eine formlose schriftliche Anlage beifügen, die von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterschrieben ist. Aus dieser Anlage muss sich ergeben, aus welchen Mitgliedern (mit vollständiger Angabe des Namens bzw. der Firmierung, der Rechtsform und der Anschrift) sich die Bietergemeinschaft zusammensetzt und welches Mitglied der Bietergemeinschaft für diese gegenüber dem Erdölbevorratungsverband für die Durchführung des Vergabeverfahrens – und für den Fall der Zuschlagserteilung auch für die Durchführung des Vertrages – bevollmächtigt ist.

Bietergemeinschaften müssen für den Fall der Auftragserteilung eine Rechtsform annehmen, die gewährleistet, dass alle ihre Mitglieder dem Erdölbevorratungsverband gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten haften.

13. Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung wird nicht verlangt.

14. Eignung des Bieters

Der Bieter muss die unter Nr. 5 des Angebotsformulars (Anlage 2) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Darüber hinaus muss der Bieter die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) genannten Voraussetzungen erfüllen.

15. Zuschlagskriterien / Ausschluss von der Zuschlagserteilung

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot zu den Bedingungen der Vergabeunterlagen und unter Berücksichtigung des Nachfolgenden.

Der Erdölbevorratungsverband ist berechtigt, den Zuschlag für die einzelnen Lose oder für alle Lose gemeinsam für einen Bieter zu erteilen.

Zuschlagskriterium ist der niedrigste wirtschaftliche **Wertungspreis** zu 100 %. Der Bieter kann auf eine oder mehrere, insbesondere alle, der in der Anlage 1 aufgeführten sechs Lose bieten. Der Bieter gibt in Anlage 2 „Angebotsformular“ einzelne Angebotspreise für die einzelnen in der Anlage 1 „Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung / Ausführungsfrist“ genannten Lose, auf die er bieten möchte, im Sinne eines Netto-Festpreises je Personenstunde an, die während der Laufzeit des Vertrages für jedes dazugehörige Los jeweils gelten. Für Lose, auf die der Bieter nicht bieten möchte, nimmt er keinen Eintrag vor.

Jeder Angebotspreis ist in Euro ohne Umsatzsteuer und einschließlich sämtlicher mit den vertraglichen Leistungen im Zusammenhang stehender Nebenkosten und ähnlicher Kosten anzugeben.

Für die Zuschlagsermittlung wird so gerechnet, dass dabei

- für das Los 1 ein Zeitumfang von 90 Personenstunden,
- für das Los 2 ein Zeitumfang von 320 Personenstunden,
- für das Los 3 ein Zeitumfang von 160 Personenstunden,
- für das Los 4 ein Zeitumfang von 160 Personenstunden,
- für das Los 5 ein Zeitumfang von 60 Personenstunden und
- für das Los 6 ein Zeitumfang von 100 Personenstunden

angesetzt und mit dem jeweiligen Angebotspreis des dazugehörigen Loses des Bieters für eine Personentunde multipliziert wird, sodass sich ein **Wertungspreis je Los** ergibt.

Für jedes Los wird sodann ein niedrigster Wertungspreis ermittelt, der sich je Los aus dem günstigsten Angebot aller Bieter für dieses Los ergibt.

Der Erdölbevorratungsverband wird für die einzelnen Lose den Zuschlag demjenigen geeigneten Bieter erteilen, dessen jeweiliger Wertungspreis für das Los am niedrigsten ist.

Sollten zwei oder mehrere Bieter einen identisch niedrigsten Wertungspreis für ein Los haben, so entscheidet das Los, welcher von diesen Bietern den Zuschlag erhält.

Wenn Bieter auf alle Lose bieten, so werden diese bei der Zuschlagserteilung bevorzugt. In diesem Fall wird im Kreis derjenigen Bieter, die auf alle Lose geboten haben, demjenigen Bieter der Zuschlag erteilt, der die niedrigste Summe aller Wertungspreise aufweist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Summe aller Wertungspreise dieses Bieters nicht mehr als 10 Prozent über der Summe der günstigsten Wertungspreise von Bietern für alle Einzellöse liegt.

Bei Angeboten, bei denen die vom Bieter angebotenen Preise im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig sind, wird der Erdölbevorratungsverband vom Bieter Aufklärung verlangen. Kann der Erdölbevorratungsverband nach dieser Prüfung die geringe Höhe der angebotenen Preise nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Angebote, bei denen er aus den vorgenannten Gründen die Zuschlagserteilung ablehnt, werden bei der vorstehend beschriebenen Zuschlagsermittlung von Beginn an nicht berücksichtigt.

16. Beginn und Laufzeit des Vertrages

Die Regelungen zu Beginn und Laufzeit des Vertrages ergeben sich aus der Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung (Anlage 1).

17. Unterrichtung der nicht erfolgreichen Bieter

Der Erdölbevorratungsverband wird auf Verlangen eines nicht erfolgreichen Bieters diesen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots und über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters unterrichten.

B. Vertragsunterlagen

I. Leistungsbeschreibung

18. Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung / Ausführungsfrist

Dieses ergibt sich aus der Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung (Anlage 1).

II. Vertragsbedingungen

19. Vertragsbestandteile

Im Falle des Zuschlags sind folgende Regelungen Bestandteil des Vertrages:

1. Das Angebot des Bieters, das den Zuschlag erhalten hat;
2. die vorliegenden Vergabeunterlagen nebst Anlagen in deutscher Sprache.

Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Regelungswerken gehen die einzelnen Bestimmungen eines Regelungswerks den damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen der jeweils danach genannten Regelungswerke vor.

Eigene Vertragsbedingungen des Bieters oder eines einzelnen Mitglieds einer Bietergemeinschaft sind – unabhängig von deren Bezeichnung (z. B. als Allgemeine Geschäftsbedingungen) – nicht Vertragsbestandteil. Eine Übersendung solcher Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch den Bieter oder eines einzelnen Mitglieds einer Bietergemeinschaft – auch auf der Rückseite von Geschäftspapieren o. ä. – kann zum Ausschluss des Angebots führen.

20. Leistungs- bzw. Lieferort und Erfüllungsort

Der Ort der Leistung bzw. Lieferung sowie der Erfüllungsort ist Hamburg, Deutschland.

Die aktuellen Geschäftsräume des Erdölbevorratungsverbandes befinden sich an der Anschrift Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, Deutschland. Vor Ort zu erbringende Leistungen sind in diesen Geschäftsräumen und/oder – frühestens ab dem 1. Januar 2025 – in den neuen Geschäftsräumen des Erdölbevorratungsverbandes mit der Anschrift Dammtorstraße 29-32/ Kleine Theaterstraße 9-12 („Metropolishaus“), 20354 Hamburg, zu erbringen. Lieferungen sind nach Weisung des Erdölbevorratungsverbandes an jeweils eine dieser Anschriften zuzustellen.

21. Eigentumsverschaffung frei von Rechten Dritter

Der Bieter hat im Falle des Zuschlags dem Erdölbevorratungsverband die Leistungen frei von Rechten Dritter zu übergeben bzw. zu erbringen, insbesondere dürfen die Leistungen nicht unter Eigentumsvorbehalt an den Bieter geliefert worden sein oder vom Bieter sicherungsübereignet sein.

22. Haftung des Bieters

Die Haftung des Bieters und seiner Erfüllungsgehilfen wird wegen Personen- und Sachschäden und daraus folgenden Vermögensschäden auf 5.000.000 Euro je Schadenereignis sowie wegen sonstiger Vermögensschäden auf 5.000.000 Euro je Schadenereignis begrenzt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Bieter muss während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung zumindest in vorstehender Höhe Versicherungsschutz bei einem in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Versicherer unterhalten. Dieser Versicherungsschutz muss so ausgestaltet sein, dass er die Schäden umfasst, die während des Laufs der Rahmenvereinbarung vom Bieter verursacht werden.

Sollte der Bieter einen weitergehenden und/oder betragsmäßig höheren Versicherungsschutz als in Absatz 1 aufgeführt vertraglich eingedeckt haben, wird seine Haftung gegenüber dem

Erdölbevorratungsverband erweiternd auf die Höhe seines tatsächlich bestehenden Versicherungsschutzes begrenzt, wobei der Bieter mindestens im Umfang des Absatzes 1 haftet und mindestens den in Absatz 2 genannten Versicherungsschutz unterhalten muss.

Der Bieter hat dem Erdölbevorratungsverband auf dessen Anforderung hin seinen bestehenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

23. Zahlungsbedingungen

Im Falle des Zuschlags rechnet der Bieter gegenüber dem Erdölbevorratungsverband für die aufgrund des abgeschlossenen Vertrages erbrachten Leistungen mit Rechnungen ab, die den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz entsprechen müssen. Der Bieter kann für einzelne Kalendermonate nach deren Ablauf abrechnen. Bei der Rechnungsstellung kommt zu dem jeweiligen Angebotspreis des Bieters je Personenstunde die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Den Rechnungen ist eine nach Losen getrennte Aufstellung der erbrachten Personenstunden beizufügen, die die jeweils tätig gewordene Person, deren Personenstunden und eine aussagekräftige Kurzbeschreibung der jeweils erbrachten Leistung enthält.

Der Bieter rechnet seine Leistungen für alle in einem Kalendermonat erbrachten Leistungen zusammengefasst in einer Rechnung ab.

Die Rechnungen sind ausschließlich in einem strukturierten elektronischen Format (zum Beispiel als XRechnung) zu übersenden oder bei elektronischer Ausstellung als PDF-Dokument an folgende E-Mail-Adresse zu senden: rechnung@ebv-oil.org.

Die Rechnungsbeträge sind vierzehn Tage nach Rechnungseingang beim Erdölbevorratungsverband zur Zahlung fällig. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen im vorbeschriebenen Sinne.

24. Sonstiges / Gerichtsstand

Im Falle des Zuschlags gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Im Falle des Zuschlags ist bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, sofern der Bieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein juristisches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Hamburg, Deutschland.

Anlage 1: Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung / Ausführungsfrist

Aufbauorganisation des Erdölbevorratungsverbandes

Die Organisation des Erdölbevorratungsverbandes gliedert sich unter dem Vorstandsbereich in sechs Abteilungen, nämlich Logistik und Bestände I und II, Finanzen und Rechnungswesen, Recht und Beiträge, IT und Administration sowie Qualitäten mit aktuell insgesamt 26 Mitarbeitenden.

Die Abteilung IT und Administration setzt sich aus der Abteilungsleitung (eine Person), drei weiteren Mitarbeitenden im IT-Bereich und einer weiteren Person im Administrations-Bereich zusammen.

IT-Einsatz beim Erdölbevorratungsverband

Der Erdölbevorratungsverband betreibt seine IT-Systeme selbst. Zentrale Systeme sind im Hardwarebereich vornehmlich virtuelle Server in Verbindung mit einem Storage-System nebst einer Sicherheitsinfrastruktur und im Softwarebereich vor allem SAP-R/3 mit den Standardmodulen Finanzbuchhaltung und Controlling, den IS-EBV-Modulen Beitrag, Verträge, Kontrakte, Mengenbuchhaltung, Inventur, Außenprüfung, Freigabe, Beschaffung und Archiv, darüber hinaus develop d.3 als Dokumentenmanagementsystem und Microsoft Exchange für die Kommunikation.

Eingehende Papierdokumente werden gescannt und mit qualifizierter elektronischer Signatur im Dokumentenmanagementsystem abgelegt. Dateien des Beitragsbereichs werden von außen über die Homepage des Erdölbevorratungsverbandes hochgeladen und ebenfalls im Dokumentenmanagementsystem abgelegt. Für die Bearbeitung der Eingangsrechnungen besteht ein elektronischer Workflow.

Die Zahlungsabwicklung erfolgt elektronisch mit einer Banking-Software. Die Kontoauszüge werden elektronisch in das SAP-System übernommen und gebucht, wobei offene Posten automatisch ausgeglichen werden.

Der E-Mail-Verkehr wird über einen Exchange-Server abgewickelt.

Zur Qualitätssicherung stehen für SAP-R/3 und develop d.3 jeweils Entwicklungs-, Test- und Produktivsysteme zur Verfügung.

Die Außendarstellung der Organisation erfolgt über eine Homepage mit einem Content-Management-System.

Darüber hinaus sind aktuelle Sicherheitssysteme im Einsatz, über die erst nach Abschluss der in Anlage 3 dieser Vergabeunterlagen enthaltenen Verschwiegenheitsvereinbarung Auskunft erteilt werden kann.

Leistungsumfang

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Erdölbevorratungsverband und dem Bieter über die von diesem zu erbringenden Leistungen.

Diese Leistungen setzen sich aus insgesamt sechs Losen zusammen:

Los 1: Ermittlung der IT-Sicherheitsanforderungen und NIS-2-Readiness

Die Leistung des Bieters besteht in erster Linie in der objektivierten Ermittlung der hinreichenden Sicherheitsanforderungen an die IT des Erdölbevorratungsverbandes, insbesondere betreffend den Schutz gegen ein Eindringen von außen, einschließlich des Abgleichs mit den vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, und in zweiter Linie in der Prüfung, inwieweit die vorhandene IT des Erdölbevorratungsverbandes die zukünftig zu erwartenden Anforderungen aus dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen deutschen NIS-2-Richtlinien-Umsetzungsgesetz bereits erfüllt bzw. nicht erfüllt. Der Erdölbevorratungsverband wird aufgrund der Vorgabe der zugrundeliegenden EU-Richtlinie zu einer Einrichtung der Kritischen Infrastruktur im Sinne des vorgenannten Gesetzentwurfs des NIS-2-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes. Die Leistung des Bieters umfasst insbesondere die Aufnahme des Ist-Zustandes der IT beim Erdölbevorratungsverband und dessen Bewertung im Sinne der vorbeschriebenen Leistungsbeschreibung. Der Erdölbevorratungsverband geht davon aus, dass für dieses Los 1 zwischen 80 und 104 Personenstunden (zehn bis 13 Personentage zu je acht Personenstunden je Personentag) anfallen. Der Einsatz des Bieters und der benötigte

Arbeitsumfang ist für dieses Los 1 relativ gut im Voraus planbar. Die Ausführungsfrist für dieses Los 1 ist vom 10.06.2024 bis zum Ablauf des 31.12.2024.

Los 2: IT-Umzug

Die Leistung des Bieters besteht in der Unterstützung beim Umzug der IT-Systeme des Erdölbevorratungsverbandes, voraussichtlich im ersten Kalendervierteljahr 2025, vom aktuellen Bürostandort zum neuen Bürostandort des Erdölbevorratungsverbandes. Beide Standorte befinden sich in der Hamburger Innenstadt und sind nur wenige 100 Meter voneinander entfernt. Diese Unterstützung betrifft insbesondere die Planung und das funktionale Management des Umzugs der IT-Systeme im umfassenden Sinne einschließlich der Inbetriebsetzung der Systeme am neuen Bürostandort. Nicht umfasst ist der physische Umzug der Komponenten (Transport). Der Erdölbevorratungsverband geht davon aus, dass für dieses Los 2 bis zu 320 Personenstunden (40 Personentage zu je acht Personenstunden je Personentag) anfallen. Der Einsatz des Bieters und der benötigte Arbeitsumfang ist für dieses Los 2 relativ gut im Voraus planbar. Die Ausführungsfrist für dieses Los 2 ist vom 10.06.2024 bis zum Ablauf des 31.12.2025.

Los 3: IT-fachliche Erarbeitung einer Vergabeunterlage für ein IT-Outsourcing

Die Leistung des Bieters ist die gegebenenfalls erforderliche IT-fachliche Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die mögliche Vergabe des Outsourcing von bestimmten IT-Leistungen an einen Dritten im umfassenden Sinne, also insbesondere die erschöpfende Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes, der Leistungsanforderungen an den Dritten usw. Soweit dabei auch die aus der Erbringung der zum Los 1 gehörenden Erkenntnisse einschlägig sind, wird der Bieter diese im Rahmen der Leistungserbringung für dieses Los 3 entsprechend berücksichtigen. Weiter gehört zu den Bieterleistungen dieses Loses 3 auch die IT-fachliche Betreuung des Vergabeverfahrens, etwa die Unterstützung bei der Beantwortung von Bieterfragen, bei der Wertung des Vergabeverfahrens und bei der Zuschlagserteilung. Nicht umfasst sind die rechtliche Ausgestaltung und die vergaberechtliche Betreuung des Vergabeverfahrens. Der Erdölbevorratungsverband geht davon aus, dass für dieses Los 3 bis zu 160 Personenstunden (20 Personentage zu je acht Personenstunden je Personentag) anfallen. Der Einsatz des Bieters und der benötigte Arbeitsumfang ist für dieses Los 3 relativ gut im Voraus planbar. Die Ausführungsfrist für dieses Los 3 ist vom 10.06.2024 bis zum Ablauf des 30.06.2025 vorgesehen.

Los 4: IT-Beratung

Die Leistung des Bieters umfasst eine gegebenenfalls erforderliche IT-Beratung des Erdölbevorratungsverbandes, sowohl allgemein, als auch speziell insbesondere im Hinblick auf Folgendes: Der Erdölbevorratungsverband wird durch das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche KRITIS-Dachgesetz und das ebenfalls derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche NIS-2-Richtlinien-Umsetzungsgesetz zu einer Einrichtung der Kritischen Infrastruktur im Sinne der beiden vorgenannten Gesetze. Soweit dabei auch die aus der Erbringung der zum Los 1 gehörenden Erkenntnisse einschlägig sind, wird der Bieter diese im Rahmen der IT-Beratung für dieses Los 4 berücksichtigen. Der Erdölbevorratungsverband geht davon aus, dass für dieses Los 4 bis zu 160 Personenstunden (20 Personentage zu je acht Personenstunden je Personentag) anfallen. Der Einsatz des Bieters und der benötigte Arbeitsumfang ist für diese Komponente relativ gut im Voraus planbar. Die Ausführungsfrist für dieses Los 4 ist vom 10.06.2024 bis zum Ablauf des 31.12.2025 vorgesehen. Der Erdölbevorratungsverband kann die Ausführungsfrist für dieses Los 4 mit einer Ankündigung bis zum 30.09.2025 einseitig bis zum Ablauf des 31.12.2026 verlängern.

Los 5: Unterstützung Inhouse-IT

Die Leistung des Bieters ist die gegebenenfalls erforderliche Unterstützung des Inhouse-IT-Teams des Erdölbevorratungsverbandes unterhalb fachlicher IT-Leitungsaufgaben zur Aufrechterhaltung des täglichen IT-Betriebs, einschließlich der gegebenenfalls aus den Losen 1 bis 4 bis dahin gewonnenen und gegebenenfalls umgesetzten Ergebnisse in Form der Bereitstellung von geeignetem Fachpersonal. Der Einsatz des Bieters und der benötigte Arbeitsumfang ist für dieses Los 5 nicht planbar. Die Ausführungsfrist für dieses Los 5 ist vom 10.06.2024 bis zum Ablauf des 31.12.2025. Der Erdölbevorratungsverband kann die Ausführungsfrist für dieses Los 5 mit einer Ankündigung bis zum 30.09.2025 einseitig bis zum Ablauf des 31.12.2026 verlängern.

Los 6: Unterstützung Inhouse-IT bei fachlichen IT-Leitungsaufgaben

Die Leistung des Bieters ist die gegebenenfalls erforderliche Unterstützung des Inhouse-IT-Teams des Erdölbevorratungsverbandes bei der Wahrnehmung fachlicher IT-Leitungsaufgaben zur Aufrechterhaltung des täglichen IT-Betriebs, einschließlich der gegebenenfalls aus den Losen 1 bis 4 bis dahin gewonnenen und gegebenenfalls umgesetzten Ergebnisse in Form der Bereitstellung einer geeigneten Fachmitarbeiterin bzw. eines geeigneten Fachmitarbeiters. Die Unterstützung der Inhouse-IT umfasst ein breites Spektrum zu Themen der alltäglichen Systemadministration in SAP-R/3, in develop d.3, zum Storage, zu virtuellen Umgebungen, Server & Clients, Mail, Telekommunikation (Telefonanlage, Smartphones, MDM), Webseiten sowie zu Sicherheitslösungen als auch zur Steuerung von Projekten sowie zu strategischen Leitungsthemen. Der Einsatz des Bieters und der benötigte Arbeitsumfang ist für dieses Los 6 nicht planbar. Die Ausführungsfrist für dieses Los 6 ist vom 10.06.2024 bis zum Ablauf des 31.12.2025. Der Erdölbevorratungsverband kann die Ausführungsfrist für dieses Los 6 mit einer Ankündigung bis zum 30.09.2025 einseitig bis zum Ablauf des 31.12.2026 verlängern.

Mit dem Zuschlag erhält der Erdölbevorratungsverband das Recht, die Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung für ausgewählte der sechs Lose oder für alle sechs Lose abzurufen. Der Abruf ist zu jeder Zeit für den Zeitraum der jeweiligen Ausführungsfristen möglich. Dabei wird der Abruf für die oder eines der ausgewählten Lose frühestmöglich erfolgen. Der Abruf aus den Losen 1 und 2 ist sehr wahrscheinlich. Der Erdölbevorratungsverband kann jedoch bei allen sechs Losen frei entscheiden, ob und gegebenenfalls welchen Personenstundenumfang an Leistungen er für jedes der sechs Lose jeweils abrufen. Der Erdölbevorratungsverband ist nicht verpflichtet, überhaupt einen Abruf vorzunehmen bzw. einen Mindest-Stundenumfang abzurufen.

Anforderungen an den Bieter

Der Bieter muss für jedes Los, auf das er bietet, die in den einzelnen Losen jeweils definierten Leistungen bereits in vergleichbarer Form und vergleichbarem Umfang mindestens jeweils einmal erfolgreich durchgeführt haben und kann dem Erdölbevorratungsverband dieses auf dessen Anfrage hin durch entsprechende Referenzen belegen, gegebenenfalls in anonymisierter Form.

Der Bieter hat die Leistungserbringung für alle Komponenten gemeinsam mit dem Erdölbevorratungsverband so auszugestalten, dass sie nicht unter die rechtlichen Regelungen der Arbeitnehmerüberlassung fallen.

Der Erdölbevorratungsverband wird Mitarbeitende des Bieters während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung und während eines Zeitraums von drei Jahren danach nicht als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer einstellen, es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich hiermit zuvor schriftlich einverstanden.

Erdölbevorratungsverband und Bieter werden einen Zeitplan für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen erstellen, der auch die Personalverfügbarkeiten beim Bieter berücksichtigt. Der Abruf für die Lose 5 und 6 muss naturgemäß kurzfristig erfolgen, da dieser Abruf unter anderem eventuelle Nichtverfügbarkeiten von Personal beim Erdölbevorratungsverband abdecken soll. Der Bieter wird im Falle eines Abrufs dieser Lose 5 und/oder 6 so bald wie möglich geeignetes Personal für die Erbringung der zu diesen Losen beschriebenen Leistungen verfügbar vorhalten.

Als Bieter und späterer Auftragnehmer kommen solche Unternehmen in Betracht, die über mindestens 30 geeignete Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter im IT-Bereich (also ohne Mitarbeitende im Verwaltungsbereich) verfügen und einen Standort in den Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den unmittelbar angrenzenden Landkreisen bzw. kreisfreien Städten haben und dort über Personal verfügen, das die Lose 1, 2, 5 und 6 abdecken kann. Aus Sicht des Erdölbevorratungsverbandes ist es erforderlich, dass das Personal des Auftragnehmers, das die Lose 1, 2, 5 und 6 wahrnehmen kann, kurzfristig in den Büroräumen des Erdölbevorratungsverbandes erscheinen kann.

Die Kommunikation zwischen dem Auftragnehmer und dem Erdölbevorratungsverband zur Vertragsdurchführung wird in deutscher Sprache abgewickelt. Gleiches gilt für eventuelle Berichte bzw. Dokumentationen oder Ähnliches des Auftragnehmers.

Vergütung / Preis

Als „**Personenstunde**“ wird in dieser Vergabeunterlage die Arbeitsleistung einer Fachmitarbeiterin bzw. eines Fachmitarbeiters des Bieters im Umfang von einer Zeitstunde bezeichnet, die diese Fachmitarbeiterin bzw. dieser Fachmitarbeiter mit Tätigkeiten für den Erdölbevorratungsverband beschäftigt ist.

Reisezeiten, Zeiten von Arbeitspausen sowie ähnliche Zeiten fallen nicht hierunter und sind bei der Kalkulation des Preises je Personenstunde intern zu berücksichtigen, aber nicht auszuweisen. Die separate Abrechnung solcher vorgenannten Kosten zusätzlich zu den vom Bieter im Angebotsformular (Anlage 2) genannten Angebotspreisen ist ausgeschlossen.

Der Preis je Personenstunde ist ein Festpreis, in dem auch sämtliche sonstigen Kosten, also insbesondere Reisekosten, Übernachtungskosten und ähnliche Kosten, die mit einem Einsatz der Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter des Bieters vor Ort beim Erdölbevorratungsverband in Hamburg zusammenhängen, und Kosten für Porti, Kuriere, Recherchen, Vervielfältigungen, Gebühren usw. enthalten. Diese Kosten sind somit vom Bieter in die genannten Angebotspreise einzukalkulieren und nicht gesondert auszuweisen.

Im Ergebnis bietet der Bieter dem Erdölbevorratungsverband für jeden der im Angebotsformular (Anlage 2) je Los angegebenen Angebotspreis somit einen Komplett-Pauschalpreis je Personenstunde an.

Es können jeweils volle erbrachte Viertel-Zeitstunden abgerechnet werden, also zum Beispiel 1,25 Stunden.

Der Erdölbevorratungsverband wird Einsätze bei ihm vor Ort in Hamburg so gestalten, dass diese möglichst zusammenhängend erfolgen und möglichst einen vollen Arbeitstag umfassen.

Verschwiegenheit, Datenschutz, Bereitschaft zur Sicherheitsüberprüfung

Der Bieter wird nach Zuschlagserteilung mit dem Erdölbevorratungsverband die in **Anlage 3** wiedergegebene umfassende Verschwiegenheitsvereinbarung abschließen. Dieses gilt auch dann, wenn der Bieter bereits aufgrund von Rechtsvorschriften zur Gruppe der Berufsverschwiegenen gehört. Mit dem Angebot des Bieters soll noch keine unterschriebene Version eingereicht werden.

Der Bieter ist bereit, für sich und seine Beschäftigten auf Anforderung des Erdölbevorratungsverbandes bei Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz vollumfänglich mitzuwirken.

Anlage 2: Angebotsformular

Angebot in dem Vergabeverfahren des Erdölbevorratungsverbandes

Vergabenummer: EBV-5-001/2024

An den
Erdölbevorratungsverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Jungfernstieg 38
20354 Hamburg
Deutschland

Name und Anschrift des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft:

Es handelt sich um eine Bietergemeinschaft: ja nein

Name bzw. Firma
und Rechtsform:

Straße und Haus-Nr.:

Postleitzahl und Ort:

ggf. Land:

Ansprechpartner/in:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

– nachfolgend „**Bieter**“ genannt (auch wenn es sich um eine Bietergemeinschaft handelt) –

Der Bieter gibt hiermit ein Angebot in dem vorgenannten Vergabeverfahren ab.

Das Angebot des Bieters (Angebotspreis) lautet: Komplett-Pauschalpreis je Personenstunde für folgende Lose im Sinne der Anlage 1:

Los 1: _____ Euro je Personenstunde

zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Los 2: _____ Euro je Personenstunde

zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Los 3: _____ Euro je Personenstunde

zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Los 4: _____ Euro je Personenstunde

zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Los 5: _____ Euro je Personenstunde

zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Los 6: _____ Euro je Personenstunde

zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Der Bieter erklärt – bei Bietergemeinschaften für jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft – zusätzlich Folgendes:

1. Grundlagen des Angebotes des Bieters sind die Vergabeunterlagen / Angebotsaufforderung des vorgenannten Vergabeverfahrens nebst allen Anlagen. Die vom Bieter hierzu gemachten Angaben sind verbindlich.
2. Der Bieter erkennt die vorgenannten Vergabeunterlagen mitsamt den dazugehörigen Anlagen uneingeschränkt an.
3. Der Bieter ist auch über die im Falle der Zuschlagserteilung ergänzend geltenden Vertragsbedingungen (siehe Vergabeunterlagen Teil B) informiert.
4. Dem Bieter sind die Gründe, die zum Ausschluss seines Angebotes führen können, bekannt. Ihm ist bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Vergabeverfahren seinen Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben kann.
5. Über das Vermögen des Bieters ist weder ein Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, noch ist die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, noch ein solcher Antrag mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt worden.

Der Bieter befindet sich nicht in Liquidation.

Der Bieter hat keine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.

Der Bieter hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.

Der Bieter hat im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben.

6. Der Bieter wird die Sicherheitsüberprüfung derjenigen für die Tätigkeit beim Erdölbevorratungsverband vorgesehenen Personen beantragen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden und stellt deren Zustimmung zu einer solchen Sicherheitsüberprüfung sicher.

7. Der Bieter hält sich an sein Angebot bis zum Ablauf der in den Vergabeunterlagen unter Nr. 1.4 genannten Bindefrist gebunden.

Diesem Angebot hat der Bieter folgende (angekreuzte ☒) Unterlagen beigefügt:

- bei Bietergemeinschaften: eine unterschriebene Anlage zu den Mitgliedern und dem Vertreter der Bietergemeinschaft (gemäß Vergabeunterlagen Teil A Nr. 12)

Ort: _____, Datum: _____

(Stempel und Unterschrift/en)

Namenswiedergaben:

Vorname/Name/Position: _____

Vorname/Name/Position: _____

Verschwiegenheitsvereinbarung

Zwischen dem Erdölbevorratungsverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Jungfernstieg 38,
20354 Hamburg,

– nachfolgend „**EBV**“ genannt –,

und der _____,

– nachfolgend „**Bieter**“ genannt –,

– EBV und Bieter nachfolgend auch „**Partei**“ bzw. „**Parteien**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen

§ 1

Auftrag des Bieters

Der EBV hat dem Bieter in dem Vergabeverfahren des EBV Nr. EBV-5-001/2024 den Zuschlag für eine Rahmenvereinbarung für Leistungen im Bereich der IT-Beratung und IT-Unterstützung erteilt (nachfolgend, unabhängig von ihrem rechtlichen Charakter, zusammenfassend „**Dienstleistung**“ genannt).

§ 2

Verschwiegenheitsvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Verschwiegenheitsvereinbarung sind zum einen alle Tatsachen und/oder Informationen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, alle Privat- und Geschäftsgeheimnisse Dritter, die dem EBV bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit bekannt geworden sind. Hierzu zählen namentlich die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die dem EBV anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind, wobei einem solchen Geheimnis Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleichstehen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind.

(2) Gegenstand dieser Verschwiegenheitsvereinbarung sind weiter auch alle Tatsachen und/oder Informationen, die der EBV im Rahmen seiner Tätigkeit selbst begründet bzw. erzeugt hat.

(3) Für die Bestimmung der Tatsachen und/oder Informationen in den Absätzen 1 und 2 ist es unerheblich, in welcher seiner Teilfunktionen (Handeln auf öffentlich-rechtlicher und/oder auf privatrechtlicher Grundlage) dem EBV die vorgenannten Tatsachen und/oder Informationen bekannt geworden sind bzw. der EBV diese Tatsachen und/oder Informationen selbst begründet bzw. erzeugt hat. Weiter ist es unerheblich, welchen Inhalt diese Tatsachen und/oder Informationen haben und in welcher äußeren Form – beispielsweise in Papierform, als elektronische Dateien, als mündlich mitgeteiltes Wissen usw. – diese Tatsachen und/oder Informationen gespeichert bzw. vorhanden sind.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Tatsachen und/oder Informationen werden nachfolgend zusammenfassend als „**Vertrauliche Information**“ bezeichnet.

(5) Vertrauliche Informationen dürfen von dem Bieter nur für die Erfüllung des in § 1 aufgeführten Vertrages verwendet werden.

(6) Der Bieter ist ferner verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von Vertraulichen Informationen zu verschaffen, als dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages erforderlich ist.

(7) Der Bieter darf außer in dem Umfang, wie er für den Zweck der Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages vernünftigerweise erforderlich ist, keine Kopien oder Vervielfältigungen der Vertraulichen Information des EBV anfertigen.

(8) Der Bieter ist verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und hierüber absolute Verschwiegenheit zu wahren. Er wird diese Vertraulichen Informationen insbesondere

- a) weder offenbaren, verbreiten noch veröffentlichen;
- b) den Zugang zu den Vertraulichen Informationen ausschließlich auf diejenigen seiner Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten oder Berater beschränken, die sie für die Zwecke des in § 1 genannten Vertrages kennen müssen; und
- c) veranlassen, dass sich seine Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten und Berater an die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung halten, soweit sie auf den Empfänger anwendbar sind.

(9) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die

- a) bei Abschluss der vorliegenden Vereinbarung bereits öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht öffentlich bekannt werden;
- b) sich bereits vor der Offenlegung im Besitz des Bieters befanden, ohne dass für den Bieter eine Verschwiegenheitspflicht bestand;
- c) aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.

Das Vorliegen eines der vorgenannten Ausnahmefälle ist von dem Bieter nachzuweisen. Im Falle einer Offenlegung aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften ist der Bieter verpflichtet, den EBV im Voraus über die Offenlegung zu unterrichten und die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.

(10) Der Bieter verpflichtet sich, in zumutbarem Umfang alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern. Der Bieter verpflichtet sich für den Fall, dass er erkennt, dass Vertrauliche Informationen dennoch ohne Zustimmung des EBV an Dritte gelangt sind, dieses dem EBV unverzüglich mitzuteilen.

(11) Der Bieter ist verpflichtet, von ihm beschäftigte Personen, die er zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages heranzieht und denen er Zugang zu den Vertraulichen Informationen verschafft, in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit im Umfange der vorliegenden Vereinbarung und unter Beachtung des § 203 Strafgesetzbuch zu verpflichten und dies auf Verlangen gegenüber dem EBV nachzuweisen.

(12) Der Bieter ist befugt, Dritte zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages heranzuziehen und Zugang zu den Vertraulichen Informationen zu verschaffen. In diesem Fall ist der Bieter verpflichtet, auch diese Dritten in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit im Umfange der vorliegenden Vereinbarung und unter Beachtung des § 203 Strafgesetzbuch zu verpflichten und dies auf Verlangen gegenüber dem EBV nachzuweisen. Wenn eine solche Heranziehung Dritter wegen der Person des Dritten und/oder dessen Aufgabenbereichs nicht dem üblichen Geschäftsablauf von mit dem Bieter vergleichbaren Organisationen entspricht, bedarf deren Heranziehung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des EBV.

(13) Die Pflicht des Bieters zur Geheimhaltung besteht während der gesamten Dauer des in § 1 genannten Vertrages sowie nach dessen Kündigung, Auflösung oder Beendigung zeitlich unbestimmt fort, solange diese Vertraulichen Informationen nicht durch den EBV selbst öffentlich gemacht werden.

(14) Der Bieter verpflichtet sich, nach Beendigung des in § 1 genannten Vertrages sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Dokumente und Daten, die Vertrauliche Informationen enthalten, einschließlich sämtlicher Kopien auf Verlangen und nach Wahl des EBV unverzüglich an diesen zurückzugeben oder unter Wahrung der Geheimhaltung in geeigneter Weise zu vernichten und dem EBV die erfolgte vollständige Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Im Falle der Überlassung Vertraulicher Informationen in Form elektronischer Daten sind diese vom Bieter einschließlich etwaiger Kopien in geeigneter Weise zu löschen. Von der Erfüllung der Verpflichtungen dieses Absatzes ist der Bieter nur insoweit und nur solange befreit, wie er aufgrund eines Gesetzes oder aufgrund einer auf Gesetz beruhenden rechtlichen Regelung, beispielsweise einer berufsrechtlichen Regelung, zur Aufbewahrung gerade der die Vertraulichen Informationen enthaltenden Dokumente und Daten zwingend verpflichtet ist. Nach Beendigung dieser soeben genannten Verpflichtung wird der Bieter seinen übrigen Verpflichtungen aus diesem Absatz unverzüglich nachkommen und bis dahin die Vertraulichen Informationen in geeigneter Weise aufbewahren.

(15) Der EBV behält sich für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung des Bieters gegen die vorliegende Vereinbarung die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie das Recht, die Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung zu verlangen, vor.

§ 3

Strafrechtliches Verbot des Offenbarens und Verwertens fremder Geheimnisse; Einbeziehung des Bieters in dieses Verbot

(1) Der EBV unterfällt unter anderem § 203 Absatz 2 und § 204 Strafgesetzbuch. Damit ist dem EBV das Offenbaren und die Verwertung fremder Geheimnisse strafrechtlich verboten, namentlich der zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die dem EBV anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind, wobei einem solchen Geheimnis Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleichstehen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind.

(2) In Zusammenhang mit dem in § 1 genannten Vertrag wird der EBV dem Bieter, soweit dies zur Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist, die in Absatz 1 genannten fremden Geheimnisse zugänglich machen. Dadurch und durch Abschluss der vorliegenden Vereinbarung unterfällt der Bieter § 203 Absatz 4 und § 204 Strafgesetzbuch. Dadurch macht sich der Bieter für den Fall, dass er solche fremden Geheimnisse, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den EBV bekannt geworden sind, unbefugt offenbart und/oder verwertet, seinerseits strafbar.

(3) Der Bieter bestätigt ausdrücklich, dass er auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung der Geheimhaltungspflichten und des Verwertungsverbotes in den §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch hingewiesen wurde und ihm bekannt ist, dass diese Strafvorschriften auch für ihn und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten.

§ 4

Weitergeltung anderweitiger Verschwiegenheits- und sonstiger Verpflichtungen des Bieters

Anforderungen an die Verschwiegenheit des Bieters, die über die vorliegende Vereinbarung hinausgehen, beispielsweise aufgrund eines Gesetzes, einer auf Gesetz beruhenden rechtlichen Regelung, einer berufsrechtlichen Regelung (etwa als Wirtschaftsprüfer), einer Selbstverpflichtung des Bieters oder Ähnlichem, bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt und gelten uneingeschränkt fort. Vorstehendes gilt entsprechend für anderweitige Verpflichtungen des Bieters hinsichtlich der Verpflichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dritten, Letzteres insbesondere bezüglich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter durch den Bieter (beispielsweise aufgrund der §§ 50, 50a Wirtschaftsprüferordnung).

§ 5

Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten

Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere in der EU-Datenschutzgrundverordnung und im Bundesdatenschutzgesetz, bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt. Die vorgenannten Vorschriften sind vom Bieter bei der Erbringung der Dienstleistung einzuhalten.

§ 6

Sonstiges

- (1) Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Bis zum Zustandekommen einer solchen Einigung sowie in dem Fall, dass eine solche Einigung nicht zustande kommt, gilt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein einer echten Vertragslücke, die dann vorliegt, wenn die Parteien in dieser Vereinbarung einen Umstand nicht geregelt haben, den sie bei Abschluss der Vereinbarung geregelt hätten, wenn sie dessen Regelungsbedürftigkeit zu diesem Zeitpunkt erkannt hätten.
- (4) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, sofern der Bieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein juristisches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Hamburg, Deutschland.
- (5) Jede Partei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Hamburg,



.....,

Bieter:

(EBV)

(Bieter)